



Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

9. Projektkonferenz
am 8./9.11.2005 in Berlin

Impulsbeitrag AG 2:
„Niedrigschwellige und aktivierende
Angebote vor der Berufsvorbereitung“
von Thomas Gerner, BMWA



Europäischer Sozialfonds



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Referat Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung, Ausbildungsförderung

Neunte Projektkonferenz der „Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“

AG 2: Niedrigschwellige und aktivierende Angebote vor der
Berufsausbildungsvorbereitung

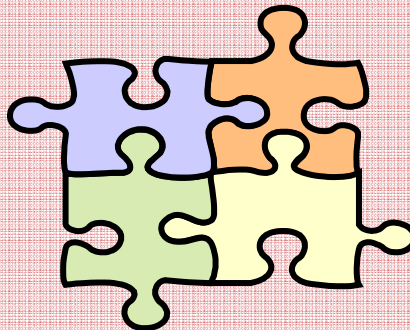
8./9. November 2005 in Berlin

Thomas Gerner



Zielsetzung

- ✓ Jugendliche soweit befähigen, dass sie den Anforderungen der Arbeitswelt gewachsen sind
- ✓ Jugendliche gezielt an berufsvorbereitende Maßnahmen bzw. Qualifizierung heranführen
- ✓ Potential der Jugendlichen, was bislang ungenutzt ist, aktivieren, auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung
- ✓ Übergang von Schule - Ausbildung verbessern



Welche Maßnahmen kommen in Betracht?

- **Aktivierungshilfen** nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. / bzw. § 240 Nr. 2 i.V.m. § 241 Abs. 3a SGB III
- **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung** nach § 16 Abs. 3 S. 2 SGB II
- **Sonstige weitere Leistungen** nach § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II
- **Jugendsozialarbeit** § 13 SGB VIII
- **Länderprogramme**
- **Freie Förderung** § 10 SGB III, soweit nicht durch o.g. Leistungen abgedeckt
- ...





Aktivierungshilfen als niedrigschwelliges Instrument

- ✓ Können Aktivierungshilfen die Brücke zu einer anschließenden Berufsvorbereitung schlagen?
- ✓ Werden die Jugendlichen dort erreicht wo sie sich in der Regel aufhalten?
- ✓ Können sie soweit motiviert werden, dass sie den regulären Förderangeboten offen gegenüber stehen?
- ✓ Reichen die vermittelten Qualifikationen aus, um u.a. den Anforderungen von BvB gerecht zu werden?
- **Zielgruppe** sind u.a. Jugendliche ohne Schulabschluss sowie Jugendliche aus einem schwierigen sozialen Umfeld, die Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen nicht eingegliedert werden können
(§ 242 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III)



Rechtliche Einordnung bis Ende 2004

- In den § 240 Nr. 2 und § 241 Abs. 3a SGB III wurde zum 1. Januar 2004 durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 die Möglichkeit geschaffen, **niedrigschwellige** Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die Jugendliche, die auf eine andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren (**Aktivierungshilfen**), zu fördern.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn **Dritte** sich mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Nach § 241 Abs. 3a i.V.m. § 243 Abs. 2 können Aktivierungshilfen nach § 240 Nr. 2 SGB III bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten gefördert werden. Somit ist es vorstellbar, dass die Finanzierung mit gleichen Teilen durch BA und durch den Dritten erfolgt.



Rechtliche Entwicklung bis Ende 2004

- Vorläufer ist zum einen Artikel 11 (Soziale Betreuung zur Hinführung an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen) des Jugendsofortprogramms (**JUMP**), das Ende 2003 auslief. Im Jahresdurchschnitt wurden jeweils rd. 19.700 Jugendliche erreicht.
- Zum anderen das Freiwillige Soziale Trainingsjahr (**FSTJ**), ein Modellprogramm des BMFSFJ, das am 30. September 2004 nach fünfjähriger Laufzeit endete. Nahezu 7.000 Jugendliche hatten in der Projektlaufzeit die Möglichkeit ein Jahr lang praktische Erfahrungen zu sammeln und sich beruflich zu qualifizieren.
- Auch im Rahmen des § 10 SGB III (**Freie Förderung**) wurden vereinzelt entsprechende Ziele verfolgt.




Rechtliche Entwicklung seit 2005

- Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zum 1. Januar 2005 wurde auch für den Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Möglichkeit im § 16 Abs. 1 SGB II geschaffen, Aktivierungshilfen nach § 240 Nr. 2 i.V.m. § 241 Abs. 3a SGB III zu nutzen.
- § 22 Abs. 4 SGB III schließt konsequenterweise für diesen Personenkreis die Förderung durch die Agenturen für Arbeit aus. Grundsätzlich gilt gemäß § 10 Abs. 3 SGB VIII der Vorrang des SGB VIII gegenüber dem SGB II. Vorrangig gegenüber dem SGB VIII (z. B. § 13 SGB VIII) sind aber die Leistungen nach § 3 Abs. 2 und nach den §§ 14 bis 16 SGB II (z.B. Aktivierungshilfen).

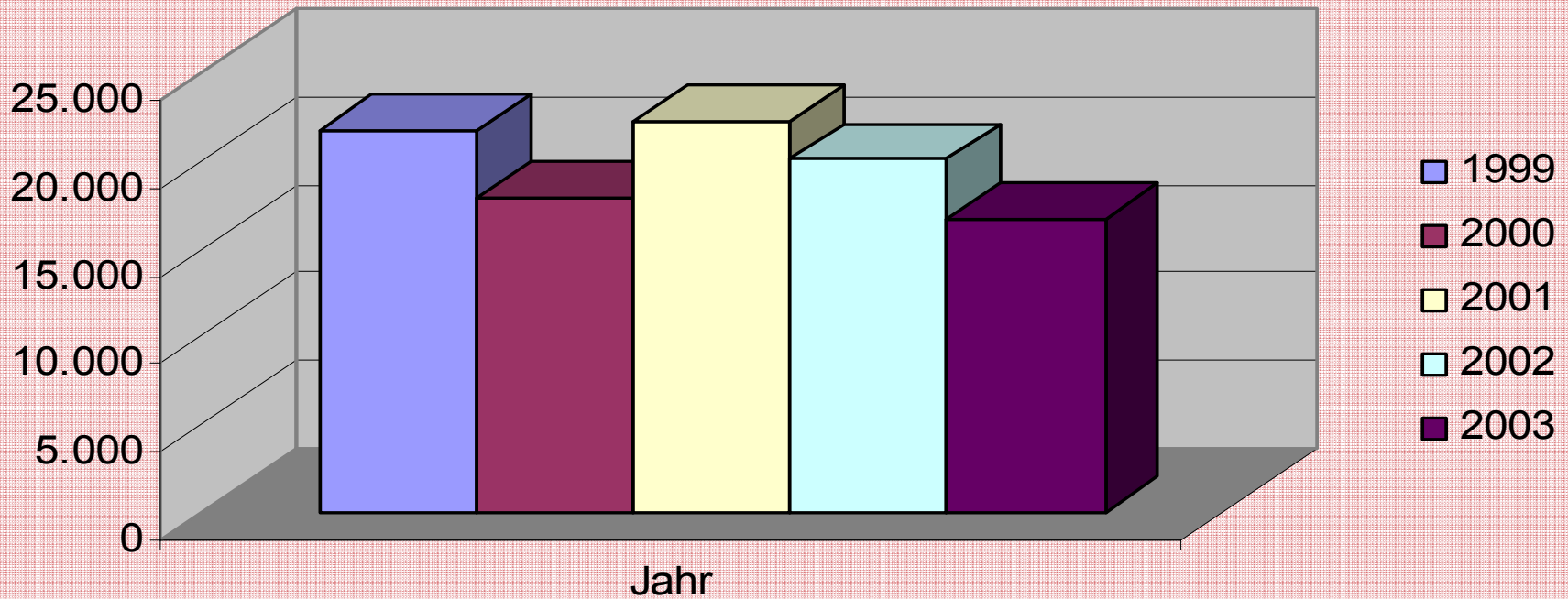


Kein Rückzug des SGB VIII

- Jugendsozialarbeit kann aber auch weiterhin Ausbildung, Beschäftigung und Jugendwohnen für junge Menschen anbieten, wenn dies nicht von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in ausreichendem Maße angeboten wird (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).
- 
- Siehe hierzu aktuelle Empfehlungen der **Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe** und der **Bundesagentur für Arbeit** sowie des **Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge**.

Zahlen und Statistiken Teil 1

Artikel 11 JUMP Eintritte insgesamt

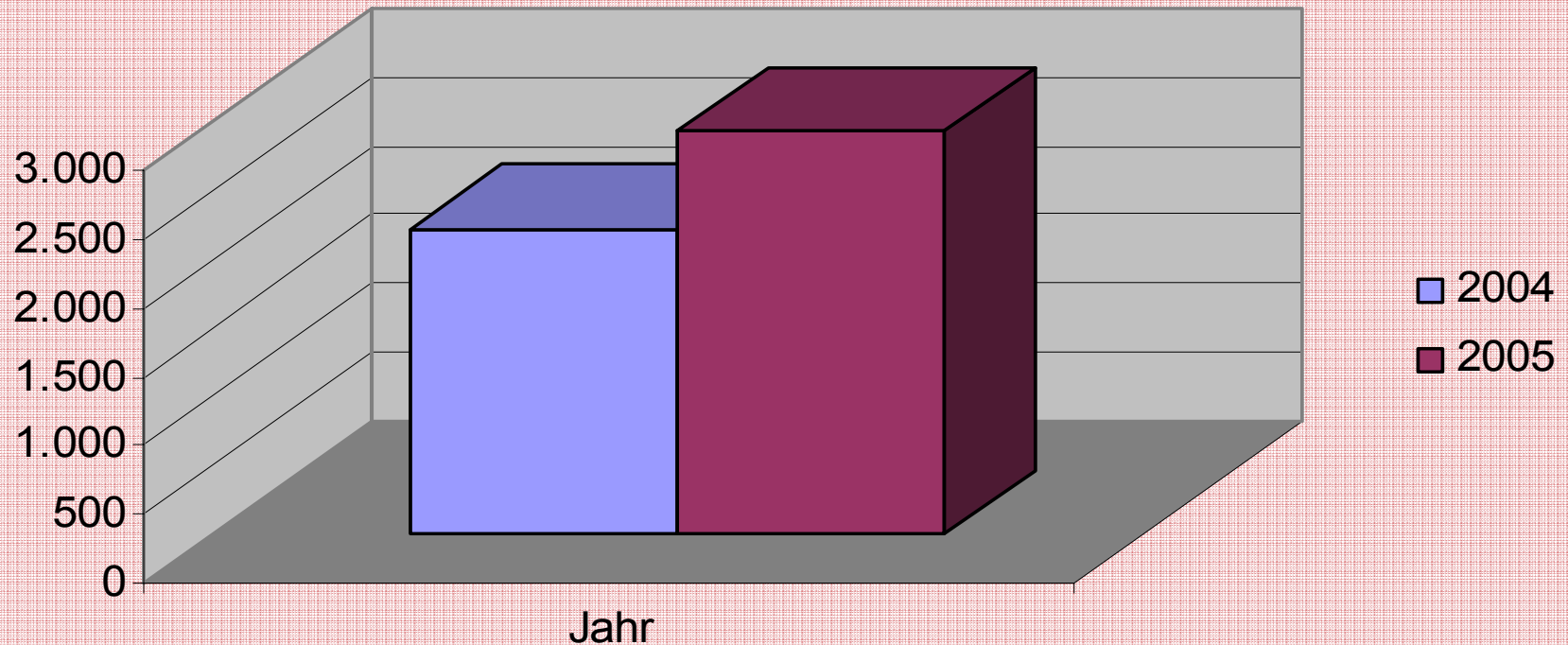


Eintritte 1999 bis 2003: rd. 98.500



Zahlen und Statistiken Teil 2

Aktivierungshilfen Eintritte insgesamt

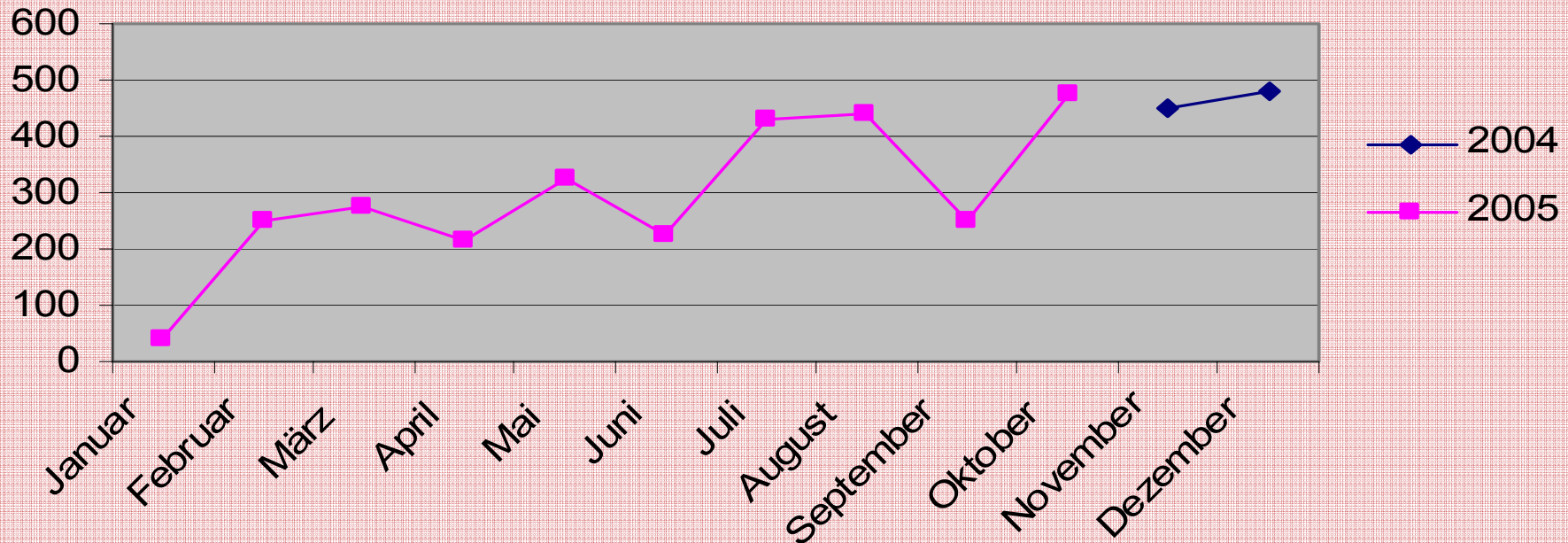


Eintritte 2004 (incl. FSTJ bis Ende September 2004) und 2005: 5.142 ₁₀



Zahlen und Statistiken Teil 3

Aktivierungshilfen Eintritte unterjährig



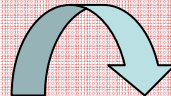
Eine Unterscheidung nach SGB II und SGB III ist statistisch noch nicht möglich; statistische Erfassung der Aktivierungshilfen seit Oktober 2004



Probleme und weiterer Weg Teil 1

➤ Finanzierung durch Dritte

- Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und Sozialhilfe (Artikel 11 § 1 JUMP); das BMFSFJ war für das FSTJ zuständig.
- Mit den Aktivierungshilfen wird die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Jugendhilfeträgern, die bereits in § 9 Abs. 3 SGB III sowie in den §§ 13 und 81 des SGB VIII verankert ist, noch stärker betont.



Mögliche Dritte bei der Finanzierung von Aktivierungshilfen:
insbes. Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Vorstellbar als Dritte sind natürlich auch Bund, Länder, Kommunen mit oder ohne ESF-Mittel, Stiftungen, Vereine, usw...



Probleme und weiterer Weg Teil 2

➤ SGB II

- Da § 13 SGB VIII in bestimmten Teilen auch die Intentionen der Aktivierungshilfen umfasst, könnte man zum Ergebnis kommen, dass Maßnahmen eher im Rahmen des § 13 SGB VIII zurückgefahren werden und die Intentionen stärker im Rahmen der Aktivierungshilfen über den Umweg des SGB II verfolgt werden. Aus dieser Konstellation ist also nicht schlüssig erkennbar, wieso Aktivierungshilfen auf Grund des SGB II ab dem Jahr 2005 nicht mehr zur Anwendung kommen sollen.
- Jedoch scheiden aufgrund des § 22 Abs. 4 SGB III die Agenturen für Arbeit als Dritte aus; auch eine Leistung aus einer Hand, so wie der Anspruch des SGB II definiert ist, ist nicht möglich -> evtl. Änderungen werden derzeit diskutiert.



Probleme und weiterer Weg Teil 3

➤ SGB III

- Ausrichtung der Bundesagentur für Arbeit auf Vermittlung (Abbau der Arbeitslosigkeit) -> Aktivierungshilfen werden trotz des klaren gesetzlichen Auftrages zurückhaltend angenommen; obwohl gerade als Vorbereitung für BvB (BA alleine zuständig) dieses Instrument sehr fruchtbar wäre.
- ob größter Anteil der Zielgruppe dem SGB II zu zuordnen ist, derzeit noch offen -> da die entsprechende Zielgruppe weder ausbildungsuchend noch arbeitsuchend gemeldet ist, ist so eine Aussage sehr vage.
- erforderlich: klares Bekenntnis der Agenturen für Arbeit zur Förderung der genannten Zielgruppe im Rahmen ihrer Ausrichtung auf Integrationserfolge.



Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



www.arbeitsmarktreform.de